

Presseinformation 3/2009

Europäischer Gerichtshof beschränkt Umfang der Mehrwertsteuerbefreiung für Postdienste und erweitert gleichzeitig die Anwendung auf alle Anbieter

Berlin, 23.04.2009 – Der Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste (BIEK) begrüßt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zum Umfang der Befreiung von Postdienstleistungen von der Mehrwertsteuer. Mit der am heutigen Tage veröffentlichten Entscheidung über eine aus England vorgelegte Vorlagefrage betreffend einen Rechtsstreit zwischen der englischen Royal Mail und dem holländischen Postanbieter TNT hat der Europäische Gerichtshof den Umfang der Mehrwertsteuerbefreiung für Postdienste allgemein definiert.

Zunächst hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass die Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht nur für staatliche Einrichtungen gilt, sondern für alle Anbieter von Post-Universaldiensten, also auch für private Anbieter. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass die Mehrwertsteuerbefreiung eine Verpflichtung des Betreibers zur Erbringung von Universaldienstleistungen voraussetzt. Dabei kann sich die Verpflichtung auf den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon erstrecken. Wenn eine solche Verpflichtung besteht, kann die Befreiung von der Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden, dies allerdings nur für solche Leistungen, die den grundlegenden postalischen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen. Dies bedeutet, dass die Mehrwertsteuerbefreiung nicht für spezifische Postdienstleistungen gilt, die auf die besonderen Bedürfnisse einzelner Wirtschaftsteilnehmer, z.B. von Großkunden, zugeschnitten sind. Ebenso ist die Mehrwertsteuerbefreiung ausgeschlossen für Postdienstleistungen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt werden.



Damit bestätigt der Europäische Gerichtshof die Haltung des BIEK. Der BIEK hatte gefordert, die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung des Umsatzsteuergesetzes so zu verändern, dass die Steuerbefreiung immer dann gilt, wenn der Universaldienst im Brief- oder Paketmarkt erbracht wird. Die im derzeitigen Gesetzesentwurf aufgestellte Forderung, dass die Mehrwertsteuerbefreiung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Gesamtheit aller Universaldienstleistungen erbracht wird, ist mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr vereinbar. Auch einer Ausweitung der Mehrwertsteuerbefreiung auf Großkundenverträge hat die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes einen Riegel vorgeschoben. Die Mehrwertsteuerbefreiung gilt nur für Postdienstleistungen, die die Grundbedürfnisse der Bevölkerung abdecken. Der Europäische Gerichtshof wahrt damit insbesondere die Interessen der Verbraucher.

Der BIEK:

Im 1982 gegründeten Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste (BIEK) sind die führenden Anbieter für Kurier-, Express- und Paketdienste in Deutschland organisiert. Sie sind flächendeckend tätig und stellen jede Sendung an jedem Ort in Deutschland von der Hallig bis zur Alm zuverlässig zu. Die Mitgliedsunternehmen haben einen Marktanteil von rund 50 Prozent und ca. 18.000 Paketshops/-annahmestellen mit einem vielfältigen Produktspektrum. Zurzeit sind etwa 65.000 Menschen bei den BIEK-Mitgliedern in Deutschland beschäftigt. Sie sind entweder bei den Unternehmen direkt angestellt oder als selbständige Unternehmer für diese tätig. Insgesamt beschäftigt die KEP-Branche in Deutschland bereits ca. 183.500 Personen.
Weitere Informationen unter www.biek.de

Kontakt:

Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V.
Marten Bosselmann
Dorotheenstraße 33
10117 Berlin
Tel. 030 / 20 61 78-6
Fax 030 / 20 61 78-88
info@biek.de